

Schutz vor Baulärm und Luftverunreinigungen

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BimSchG) in der gültigen Fassung) die Pflicht, alle Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind hier Immissionen von **Geräuschen, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und ähnliche Umwelteinwirkungen**, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß und Dauer Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Gemäß den allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung nach § 11 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO: Sächsische Bauordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200)) sind gleichfalls vermeidbare Belästigungen auszuschließen.

Die Verwaltungsvorschrift Baulärm (AvwV Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970, übergeleitet nach § 66 BimSchG) gibt Immissionsrichtwerte je nach Gebietsart vor. Werden diese überschritten, ist von schädlichen Umwelteinwirkungen im Umfeld der Baustelle auszugehen. Die Bauherren, Bauunternehmer/Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen, insbesondere von **Spezialbaumaschinen** (z. B. Saugbagger, Ankerbohrgeräte), auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. **Lärmintensive, zu erheblichen Nachbarschaftsbelästigungen führende Bauarbeiten sind in der Nachtzeit von 20.00 bis 07.00 Uhr grundsätzlich nicht zulässig.** In technisch/technologisch begründeten, nicht zu vermeidenden Ausnahmefällen (Terminprobleme zählen nicht dazu) oder im öffentlichen Interesse können **Ausnahmeanträge** für geräuschintensive Nachtbauarbeiten beim Umweltamt gestellt werden (Fax: 4 88 6183); für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist die Hauptabteilung Mobilität im GB



Stadtentwicklung (Fax 4 88 41 93) zuständig .

Für eine Reihe von **Baumaschinen** sind mit der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BimSchV: Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 in der gültigen Fassung) **Betriebszeiten und Grenzen zulässiger Schalleistungspegel** festgelegt. Der Schalleistungspegel ist an der Baumaschine mit dem **CE**-Zeichen angegeben. Baumaschinen mit möglichst niedrigem Schalleistungspegel kön-

Immissionsrichtwerte für Gebiete mit:

nur gewerblichen oder industriellen Anlagen		70 dB(A)
und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen		
vorwiegend gewerblichen Anlagen	tags	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
vorwiegend Wohnungen	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
ausschließlich Wohnungen	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr. Der Samstag ist ein Werktag

nen flexibler in besonders zu schützenden Gebieten (z. B. Kurgebiete, reine Wohngebiete, Nähe zu Krankenhäusern und Pflegeanstalten) oder im Ausnahmefall nachts eingesetzt werden.

Der Einsatz von **Brecheranlagen** für die Aufbereitung von Bauschutt ist zulässig und bedarf bei einer Betriebsdauer von weniger als zwölf Monaten keiner Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sofern vorher schadstoffhaltige Materialien, wie z. B. asbesthaltige Baustoffe, Dämmwolle, teerhaltige Baustoffe u. a. abgetrennt worden sind. Grundsätzlich hat der Betreiber geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier Lärm, Staub, Erschütterungen) nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Abbruchabfälle, die auf der Baustelle nicht wieder verwendet werden können, sind zu entsorgen. Dazu stehen Abfallentsorgungsanlagen, die nach Bau- bzw. Immissionsschutzrecht oder aber Bergrecht zugelassen sind, zur Verfügung. Auf das Behandeln von Abbruchabfällen ist bei Wetterlagen zu verzichten, die die Emissionen besonders begünstigen und z. B. das Befeuchten keine ausreichend wirksame Maßnahme zur Staubminderung ist (z. B. bei anhaltender Trockenheit, Frostperioden, hohen Windgeschwindigkeiten).

Der **Baustellenbetrieb** ist möglichst **lärm- und staubarm** durchzuführen. Beim Auftreten vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen bzw. erheblicher Belästigungen kann die zuständige Behörde mit einer Anordnung nach § 24 BImSchG die Einhaltung der Betreiberpflichten auf der Baustelle durchsetzen.

Unangemessener verhaltensbedingter Lärm auf Baustelleneinrichtungen (z. B. rücksichtsloser Umgang mit Material und Werkzeug, lautes Rufen, laute Benutzung von Tonwiedergabegeräten), der die Nachbarschaft belästigt, ist besonders in der Nachtzeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr zu **unterlassen** (Verstöße können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG (Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der gültigen Fassung) und § 117 Abs. 1 und 2 OwiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der gültigen Fassung) durch das Ordnungsamt mit einer Geldbuße geahndet werden).

Staub-, Lärm- und Abgasbelastungen sind durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hierzu gehören:

- kein unnötiges Laufenlassen von **Verbrennungsmotoren**,
- Geräuschpegelminderung an Maschinen durch gute Wartung und Pflege,
- **Befeuchtung** staubender Güter bei Abbrucharbeiten und Umschlagarbeiten,
- Aufstellung von **Schutzwänden** gegen Lärm und Staubimmissionen,
- Zur Vermeidung von unzulässigen Staubimmissionen ist auf Baustellen das zu befördernde Schüttgut zu befeuchten. Die Segmente von **Schuttrutschen** sind untereinander gegen austretende Stäube abzudichten. **Schüttgutsammelcontainer** sind abzudecken und gegen Austritt von Staub abzudichten. Die Abdichtung hat die Schuttrutsche einzubeziehen. Die Befestigung der Containerabdeckplatten ist dauerhaft für den Zeitraum des Baustellenbetriebes auszuführen.
- Bei **Putzsanierungsarbeiten** und **Natursteinschleifarbeiten an Außenfassaden** sind grundsätzlich Gerüste mit einer staubdichten Abhängung einzusetzen und ggf. mobile Staubabsaugungen vorzusehen.

Entsprechend § 32 (1) der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen **Straßen nicht verschmutzt** werden, **unvermeidbare Verunreinigungen** müssen ohne Aufforderung **unverzüglich beseitigt** werden (bei Verstößen bleibt die Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 118 OwiG durch das Ordnungsamt vorbehalten).

Bei nasser Fassadenreinigung darf das anfallende **Fassadenreinigungs-Abwasser nicht versickert** werden. Es ist aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Dazu ist das Gerüst spritzwasserdicht abzuplanen, der **Boden** ist zu **schützen**. Sofern die Grenzwert-

te für eine Indirekteinleitung nicht überschritten werden, kann die Genehmigung zum Einleiten des Abwassers in die öffentliche Kanalisation 14 Tage vor Arbeitsbeginn bei der Stadtentwässerung Dresden GmbH beantragt werden (Tel. 822 1145).

Nach § 4 Abs. 2 des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (SächsSFG: Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der gültigen Fassung) sind an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe dieses Tages zu beeinträchtigen, verboten. Gleichzeitig ist nach § 7 der 32. BImSchV an diesen Tagen in Wohngebieten der Betrieb bestimmter geräuschintensiver Maschinen und Geräte im Regelfall nicht zulässig.

Begründete Ausnahmeanträge für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit sind (zum Arbeitnehmerschutz) an die Landesdirektion Dresden, Abt. Arbeitsschutz, Fax: 825 9999 oder /und (zum Maschinenbetrieb in Wohngebieten) an das Umweltamt, Sachgebiet Lärm, Veranstaltungen und Audit, Fax: 4 88 61 83 zu stellen.

Zu allen Baulärm und Luftverunreinigungen durch Baustellen betreffenden Fragen und Hinweisen wenden Sie sich an das Umweltamt, Grunaer Straße 2, Tel.: 4 88 62 42 oder 4 88 61 48.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt
Telefon (03 51) 4 88 62 01
Telefax (03 51) 4 88 996203
E-Mail umwelt.recht2@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Umweltamt

Juni 2015

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.